



HALLE ★ Die Stadt

## Anfrage

Nummer: III/2002/02581

Datum: 30.07.2002

Wiedervorlage:

Aktz.:

Bezug-Nr.:

Abteilung/Amt/Fraktion PDS  
Schaffer, Marlies

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Stadtrat	21.08.2002	öffentlich vorberatend			

**Betreff: Anfrage der Stadträtin Marlies Schaffer, PDS - zu Fragen der Ordnung und Sauberkeit**

### Ich frage die Stadtverwaltung:

1. Wie viele zusätzliche Arbeitskräfte (z. B. ABM u. a.) stehen der Stadt Halle (Saale) zur Verfügung, um die Ordnung und Sauberkeit in der Stadt Halle (Saale) zu unterstützen?
2. Wie kontrolliert die Stadt Halle (Saale) die Straßenreinigung der Straßen, die nicht in der Straßenreinigungssatzung der Stadt erfasst sind?
  - Welche Maßnahmen ergreift die Stadt Halle (Saale) bei Verstößen zusätzlich zu Mahnungen der Hauseigentümer?
  - Wie oft wird gemahnt?
  - Welche finanziellen Mittel hat die Stadt Halle (Saale) verausgabt, (z. B. für Bußgeldbescheide) und welche Einnahmen wurden insgesamt erreicht?

gez. Marlies Schaffer  
Stadträtin

## **Beantwortung**

### **zu 1.:**

Dem Fachbereich Allgemeine Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit standen im Jahre 2001 durchschnittlich 5 zusätzliche Arbeitskräfte (Sozialhilfeempfänger, gemeinnützige Arbeit) zur Verfügung.

### **zu 2.:**

Zunächst muss festgestellt werden, dass alle Straßen der Stadt Halle (Saale) in der Straßenreinigungssatzung erfasst wurden.

Grundsätzlich sollen Kontrolltätigkeiten der Verwaltung mit anschließender Anwendung von Sanktionen das Ziel der Einhaltung bestimmter Normen erreichen. Dies setzt zunächst einen Normverstoß voraus.

Eine Kontrolle der Straßenreinigung bei Straßen, die nicht in der Straßenreinigungssatzung erfasst sind, ist daher nicht zweckmäßig, da durch Nichterfassung kein Normverstoß bestehen würde.

- Welche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Straßenreinigungssatzung durch die Stadt Halle (Saale) ergriffen werden, richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall.

Tritt beispielsweise durch die Vernachlässigung der Reinigungspflichten eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ein, kann unabhängig von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) Verwaltungszwang ausgeübt werden.

Insbesondere kann auf Kosten des reinigungspflichtigen Anliegers Ersatzvornahme angeordnet werden.

- Die Häufigkeit der Mahnung, welche an den jeweiligen Reinigungspflichtigen gerichtet ist, hängt von den verschiedensten Kriterien (z.B. Art und Umfang der Verunreinigungen, Lage des zu reinigenden Bereiches, persönliche Aspekte des Pflichtigen) ab.

Eine Pauschalisierung ist unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslagenprüfung des Einzelfalles daher nicht möglich.

- Die Anzeigen wegen des Verstoßes gegen die Straßenreinigungssatzung und damit eingeleiteten Bußgeldverfahren erreichten im Jahre 2001 eine Einnahmegesamtforderung in Höhe von 2364,02 €.

Eberhard Doege  
Beigeordneter für Ordnung,  
Sicherheit und Umwelt